

Pressemitteilung

„Masern-Impfpflicht bei Kita-Kindern bestätigt, Übergangsfrist zum Nachweis abgelaufen“

23.08.2022

Seit dem 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vier Familien mit Kita-Kindern hatten Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht und scheiterten nun mit ihrem Anliegen.

„Das Bundesverfassungsgericht stellt nun klar, dass die Masern-Impfpflicht verfassungskonform ist“, so Sarah Kurzak, Beraterin in der Patient*innenstelle des Gesundheitsladen München e.V., *„der Eingriff in die Grundrechte sei zumutbar, besonders um gefährdete Menschen zu schützen.“*

Die Impfpflicht gegen Masern betrifft zum Beispiel Kinder in Kitas, Hort und Schulen. Ausgenommen sind Kinder, welche Masern nachweislich hatten oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. *„Kommen Eltern dem nicht nach, droht bei Kita-Kindern der Ausschluss aus der Betreuung und bei Schulkindern ein Bußgeld“* berichtet Kurzak.

Auch zum Problem, dass derzeit nur Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, so dass Eltern ihre Kinder zur Erfüllung der Impfpflicht zusätzlich gegen Mumps, Röteln und Windpocken impfen müssen, nahm das Gericht Stellung.

Mehrfachimpfstoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zugelassen waren, dürfen genutzt werden. Unzulässig wäre jedoch, wenn es in Zukunft nur noch Kombinationsimpfstoffe gäbe, die sich noch zusätzlich gegen weitere Krankheiten (als die bisherigen) richten.

Bis zum 31.07.22 galten noch Übergangsfristen zum Nachweis des Impfschutzes für Kinder, die bereits in Einrichtungen betreut wurden. Liegt der Nachweis jetzt noch nicht vor, erfolgt eine Meldung ans Gesundheitsamt. Die Frist ist nun endgültig abgelaufen.

„Uns erreichen in der Patientenberatung hierzu und zu anderen gesetzlichen Neuregelungen im Gesundheitsrecht regelmäßig Fragen. In unserer Themensprechstunde - Gesundheitsrecht für Familien (GesuFam) – informieren wir kostenfrei und unabhängig über gesetzliche Neuregelungen und bei Fragen zur Krankenversicherung“, so Kurzak. Die Beratung findet telefonisch, persönlich oder virtuell nach vorheriger Terminvereinbarung unter 089-772565 statt.

Gesundheitsladen München e.V., Astallerstr. 14, 80339 München

Themensprechstunde Gesundheitsrecht für Familien (GesuFam)

Terminvereinbarung: 089 – 772565

Montag - Freitag 10 – 13 Uhr

V.i.S.d.P.: Sarah Kurzak, Tel 089-76755522 (nur für Presse)



GESUNDHEITSLADEN MÜNCHEN e.V.

Gemeinnütziges
Informations- und
Kommunikationszentrum

Astallerstr. 14
80339 München

Telefon 089 / 77 25 65
Fax 089 / 7250474

E-Mail:
mail@gl-m.de

Internet:
www.gl-m.de

Onlineberatung:
<https://gl-m.beranet.info>

Infothek
Telefon 089 / 77 25 65
Mo bis Fr 10 - 13 Uhr
Mo + Do 17 - 19 Uhr

**Gesundheitsförderung
Tag gegen Lärm**
Telefon 089 / 18 91 37 20

PatientInnenstelle München
Telefon 089 / 77 25 65
Mo 10 - 13 und 16 - 19 Uhr
Mi, Do, Fr 10 - 13 Uhr

**Koordinierungsstelle
Patientenbeteiligung**
Tel. 089 / 18 91 37 28
Di und Do 10:30 – 13:30 Uhr

**Unabhängige Patienten-
beratung Schwaben**
Afrwald 7
86150 Augsburg
Tel. 0821 / 209 203 71
Mo 9 - 12 Uhr, Mi 13 - 16 Uhr

Der Gesundheitsladen München e.V. ist
vom Finanzamt München unter der
Nummer 143/219/10476 als
gemeinnütziger Verein anerkannt.

Spendenkonto:
Kreissparkasse
München Starnberg Ebersberg
IBAN:
DE43 7025 0150 0029 6052 27
BIC: BYLADEM1KMS